

Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Satzungstext 2007	Entwurf der Änderungssatzung für 2008	Begründung
Überschrift	Die neue Überschrift erhält folgende Fassung	
Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab Januar 2007 gültigen Fassung.	Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab Januar <u>2008</u> gültigen Fassung.	Anpassung

Einleitung der Abfallsatzung	Die Einleitung der Abfallsatzung erhält folgende Fassung	
Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden	Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005 und 14.12.2006 geändert.	Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006 und <u>13.12.2007</u> geändert.	Anpassung

§ 3 Absätze 1,4 und 6	§ 3 Absätze 1,4,6 und 7 erhalten folgende Fassung	
§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle	§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle	
(1) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung des § 5 ff folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen: 1. Bereitstellen von Abfallbehältern 2. Sammlung und Entsorgung von Restmüll 3. Sammlung und Entsorgung Papier und Pappe 4. Sammlung und Entsorgung von Bioabfällen 5. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen 6. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll 7. Sammlung und Entsorgung von Weißer und Brauner Ware 8. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen	(1) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung des § 5 ff folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen: 1. Bereitstellen von Abfallbehältern 2. Sammlung und Entsorgung von Restmüll 3. Sammlung und Entsorgung Papier und Pappe 4. Sammlung und Entsorgung von Bioabfällen 5. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen 6. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll 7. <u>Sammlung von Elektroaltgeräten</u> 8. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen 9. Abfallberatung	Entsorgung der Elektroaltgeräte (Weiße, Braune Ware und Elektrokleinteile) ist Aufgabe der EAR; Implementierung der

<p>9. Abfallberatung 10. Sammlung von wildem Müll 11. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben</p>	<p>10. Sammlung von wildem Müll 11. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben</p>	<p>Einsammlung der Elektrokleinteile</p>
<p>(4) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle, wie z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub, sind dennoch der RSAG nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 2 Absatz 2.</p> <p>(6) Die RSAG ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Benutzungsordnung der RSAG.</p>	<p>(4) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle, wie z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub, sind dennoch der RSAG nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. <u>Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gem. § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.</u></p> <p>(6) Die ERS ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die <u>Benutzungsordnung der ERS.</u></p>	<p>Durch die Pflichtenübertragung auf die ERS sind künftig (ab 2008) die außerhalb der kommunalen Einsammlung überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder dem kommunalen Bereich der ERS zu überlassen. Es muss daher klargestellt werden, dass diese Abfälle der ERS zu überlassen sind, und zwar nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung.</p> <p>Pflichtenübertragung auf die ERS, siehe oben</p>

§ 5 Absatz 5	§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung	
§ 5 Restmüll	§ 5 Restmüll	
<p>(5) Für die Sammlung von Restmüll aus Gewerbebetrieben werden zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 80-Liter Abfallbehälter 2. 120-Liter Abfallbehälter 3. 240-Liter Abfallbehälter 4. Gewerbecontainer nach Benutzungsordnung der RSAG <p>Für Gewerbebetriebe, die über Abfallbehälter entsorgen, gelten die Regelungen der Absätze 3 und 4 entsprechend.</p> <p>Die Abfuhr über Gewerbecontainer ist durch die Benutzungsordnung der RSAG geregelt.</p>	<p>(5) Für die Sammlung von Restmüll aus Gewerbebetrieben werden zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 80-Liter Abfallbehälter 2. 120-Liter Abfallbehälter 3. 240-Liter Abfallbehälter 4. Gewerbecontainer nach Benutzungsordnung der <u>ERS</u> <p>Für Gewerbebetriebe, die über Abfallbehälter entsorgen, gelten die Regelungen der Absätze 3 und 4 entsprechend.</p> <p>Die Abfuhr über Gewerbecontainer ist durch die Benutzungsordnung der <u>ERS</u> geregelt.</p>	<p>Pflichtenübertragung auf die ERS</p>

§ 6 Absätze 4 letzter Satz und 5 Satz 2	§ 6 Absätze 4 letzter Satz und 5 Satz 2 erhalten	
---	--	--

	folgende Fassung	
§ 6 Bio- und Grünabfälle	§ 6 Bio- und Grünabfälle	
4) ...Für größere Mengen und für Eigenkompostierer gelten die Regelungen des § 9. 5)....Die von der Benutzung der Braunen Biotonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, die Biosäcke und die Abfuhr von Grünabfällen in größeren Mengen gemäß § 9 Absatz 2 in Anspruch zu nehmen. ...	4) ...Für größere Mengen und für Eigenkompostierer gelten die Regelungen des § 9 <u>Absätze 2 und 4.</u> 5)....Die von der Benutzung der Braunen Biotonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, die Biosäcke und die Abfuhr von Grünabfällen in größeren Mengen gemäß <u>§§ 6 Absatz 2b) und 9 Absätze 2 und 4</u> in Anspruch zu nehmen. ...	Klarstellung Klarstellung

§ 9 Absätze 1 und 4	§ 9 Absätze 1,4 und 5 erhalten folgende Fassung	
§ 9 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen	§ 9 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen	
(1) Sperrmüll sind nur...Darüber hinaus dürfen max. 2 Fensterrahmen (ohne Glas), 2 Türen (ohne Glas), 2 Türrahmen oder zwei Rolladen aus Holz oder Kunststoff bis zu einer Länge von 2 m bereitgestellt werden. Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Decken-, Wand- oder Fußbodenpaneelen, Zäune, Pergolen, Bauholz, Rigipsplatten sind grundsätzlich kein Sperrmüll und müssen kostenpflichtig entsorgt werden. (4) Sperrmüll, Weiße und Braune Ware und Grünschnitt werden nach telefonischer Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengenbegrenzungen: 1 Sperrmüllabfuhr bis zu 3 m ³ oder 1 Grünschnittabfuhr bis zu 3 m ³ oder 1 Haushaltsgerät (Weiße oder Braune Ware)....	(1) Sperrmüll sind nur...Darüber hinaus dürfen max. 2 Fensterrahmen (ohne Glas) <u>oder</u> 2 Türen (ohne Glas) <u>oder</u> 2 Türrahmen oder <u>2</u> Rolladen aus Holz oder Kunststoff bis zu einer Länge von 2 m bereitgestellt werden. Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Decken-, Wand- oder Fußbodenpaneelen, <u>Laminate</u> , Zäune, Pergolen, Bauholz, Rigipsplatten sind grundsätzlich kein Sperrmüll und müssen kostenpflichtig entsorgt werden. (4) Sperrmüll, Weiße und Braune Ware und Grünschnitt werden nach telefonischer Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengenbegrenzungen: 1 Sperrmüllabfuhr bis <u>max.</u> 3 m ³ oder 1 Grünschnittabfuhr bis <u>max.</u> 3 m ³ oder 1 Haushaltsgerät (Weiße oder Braune Ware) ... <u>(5) Sperrmüll, Weiße und Braune Ware und Grünschnitt können auch zu den von der RSAG betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünschnitt allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt die in Absatz 4</u>	Das „oder“ dient der eindeutigeren Formulierung Klarstellung Klarstellung Erwähnung der Selbstanlieferungen Viele Kunden kommen zu den Abfallentsorgungsanlagen generell ohne Entsorgungskarte, seitdem die Elektroaltgeräte kostenfrei angeliefert werden können.

	geregelte Mengenbegrenzung.	
--	-----------------------------	--

§ 9a Absatz 7	§ 9a Absatz 7 erhält folgende Fassung	
§ 9a Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung)	§ 9a Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung)	
	(7) Elektrokleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 70 cm, die nicht zur Weißen oder Braunen Ware gehören (§ 9 Absatz 3), können am Elektrokleinteilemobil abgegeben werden. Standplätze und Termine werden im Abfallkalender der RSAG veröffentlicht.	Erwähnung des Elektrokleinteilemobils

§ 10	§ 10 erhält folgende Fassung	
§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle	§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle	
Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden mit Hilfe eines Sondermüllsammelfahrzeuges sowie ständig an festen Annahmestellen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden, angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbebetrieben, bei denen weniger als 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfällt, können an den ortsfesten Sonderabfallannahmestellen abgegeben werden.	Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden mit Hilfe <u>des Umweltmobils</u> sowie ständig an festen Annahmestellen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden, angenommen. <u>Die Anliefermenge pro Tag und Fahrzeug ist auf 50 kg beschränkt.</u> Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbebetrieben, bei denen weniger als 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfällt, können an den ortsfesten Sonderabfallannahmestellen abgegeben werden.	Vereinheitlichung des Termins mit Abfallkalender Klarstellung hinsichtlich der Anliefermengen; zu große Mengen können zu gefährlichen Situationen führen; Vorhalten von Kapazitäten am Umweltmobil

§ 17 Absatz 2	§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung	
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	§ 17 Ordnungswidrigkeiten	
Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet, so weit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	Die Ordnungswidrigkeit <u>kann</u> mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet <u>werden</u> , so weit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen	Ermessensentscheidung entspricht der Verwaltungspraxis, d.h. nicht jede in § 17 aufgezählte Ordnungswidrigkeit muss mit einer Geldbuße geahndet werden

§ 18	§ 18 erhält folgende Fassung	
§ 18 Inkrafttreten	§ 18 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 1.1. <u>2008</u> in Kraft.	Anpassung